

Inhalt

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Kältetechnik einschl. Wartung	1
Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: VE 3074 Schlosserarbeiten Abwasserfilter	1
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Kältetechnik, einschl. Wartung	1
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Parkettarbeiten 2. BA	2
Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lüftungsdecke Küche 2.BA BT B Mensa-VST	2
Vollzug der Bayer. Bauordnung: Werner-von-Siemens-Straße 69	2
Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)	2
Öffentliche Zustellung eines Bescheides	3
Entschädigungssatzung für den Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe	3
Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)	4
Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien	5
Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien	6
Jahreshauptversammlung 2025 des Wasserverband M + D – Kanal Erlangen – Hüttendorf	7
Jahreshauptversammlung 2026 des Wasserverband M + D – Kanal Erlangen – Hüttendorf	7
Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen vom 06. bis 27. Juli 2026	8

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: Kältetechnik einschl. Wartung

Maßnahme: Rathaus 2026

Ausführungszeitraum: 21.09.2026 bis 18.12.2026

Vergabenummer: 4034_rhs

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/604464>

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A: VE 3074 Schlosserarbeiten Ab- wasserfilter

Maßnahme: Klärwerk Erlangen - 4. Reinigungsstufe

Ausführungszeitraum: 12.10.2026 bis 29.01.2027

Vergabenummer: 26_VOB_049

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/604620>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Kältetechnik, einschl. Wartung

Maßnahme: Kultur- und BildungsCampus KuBiC Frankenhof, Er-
langen

Ausführungszeitraum: 18.09.2026 bis 29.01.2027

Vergabenummer: 4034b_KuBiC

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/602929>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Parkettarbeiten 2. BA

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 23.11.2026 bis 02.07.2027

Vergabenummer: 3210-112_CBBE

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/603077>

Offenes Verfahren nach VOB-EU: Lüftungsdecke Küche 2.BA BT B Mensa- VST

Maßnahme: Campus Berufliche Bildung, Erlangen

Ausführungszeitraum: 15.03.2027 bis 20.04.2027

Vergabenummer: 4030-133.2

Stadt Erlangen, Submissionsstelle, Telefon 09131 86-3131, E-Mail:
submissionsstelle@stadt.erlangen.de

Link zur Auftragsplattform:

<https://www.meinauftrag.rib.de/public/publications/604629>

Vollzug der Bayer. Bauordnung: Werner-von-Siemens-Straße 69

Für das Bauvorhaben „Umbau, Aufstockung und Nutzungsänderung eines Bestandsgebäudes (Elefantentreppe) auf dem Grundstück Werner-von-Siemens-Straße 69, Gemarkung: Erlangen, Flurstück: 1069/3, 1070, 1072/5" wurde mit Bescheid vom 05.08.2026 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 2025-826-BA erteilt. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 66 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung bekannt gemacht. Die Planunterlagen können nach telefonischer Terminvereinbarung im Bauaufsichtsamt, Gebbertstr. 1, 2. OG, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes wird bekannt gemacht:

Die nachfolgenden Straßen sind fertig gestellt worden, bei anderen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert oder sie haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind in der Folge zu widmen, umzustufen bzw. einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

1. Wellhoferstraße – Fuß- und Radweg Fl.Nr. 2868/34 Gmkg. Erlangen
Erweiterung der Widmung um Anliegerverkehr zu den Garagen auf Fl.Nrn. 2868/38 u. 2868/35 Gmkg. Erlangen
Länge: 68 m
Träger der Baulast: Stadt Erlangen
Widmung entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung

Die Widmung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt rechtswirksam.

Gemarkung Frauenaurach

2. Brunnenberggässchen – Fußweg Fl.Nr. 28/2 Gmkg. Frauenaurach
Erweiterung der Widmung um Anliegerverkehr zu den Grundstücken Fl.Nrn. 44 u. 47 Gmkg. Frauenaurach
Länge: 12 m
Träger der Baulast: Stadt Erlangen
Widmung entsprechend der tatsächlichen Verkehrsbedeutung

Die Widmung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt rechtswirksam.

Beabsichtigte Einziehung von Teilflächen einer Ortsstraße

Beabsichtigte Einziehung der Parkflächen gegenüber dem Treffpunkt Röthelheimpark und dem integrativen Kindergarten (Teilfläche von Fl.Nr. 1945/443 Gmkg. Erlangen) gem. Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 07.07.2026, da sie ihre öffentliche Verkehrsbedeutung verloren haben.

Einwendungen gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an die vorgenannte Stelle gerichtet werden. Die Einziehung kann frühestens drei Monate nach der Bekanntmachung der Einziehungsabsicht durchgeführt werden

Die Verfügungen und Ihre Begründungen (sowie Planunterlagen) können beim Tiefbauamt, Schuhstraße 40, 91052 Erlangen 1. Stock, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 09131/86-2394 wird gebeten.

Stadt Erlangen
Tiefbauamt
Straßenbaubehörde

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Promenade 24-28, 91522 Ansbach

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Erlangen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Name, Vorname: El Ouahabi, Najib

Zuletzt bekannte Anschrift: Am Schollenteich 6, 95032 Hof

Bescheid vom: 28.07.2026

Aktenzeichen: III/34-1/BK005-12/25

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da eine Zustellung nach Art. 14 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) keinen Erfolg verspricht. Eine Zustellung nach obiger Anschrift ist nicht möglich. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß Art. 15 VwZVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (BayRS II S. 232) öffentlich zugestellt. Der Bescheid gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind. Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine bevollmächtigte Person abgeholt oder eingesehen werden bei:

Stadt Erlangen - Standesamt, Zimmer 334, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen.

Vor der Abholung des Bescheides ist Kontakt aufzunehmen mit:
Sachbearbeiterin: Frau Božić
Telefonnummer: 09131 86-2478

Erlangen, 28.07.2026
gez.
i.A. Božić

Entschädigungssatzung für den Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a, Art. 23 und Art. 32 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweils gültigen Fassung und gemäß § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 11.03.2026 die folgende

Satzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstigen in ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 40,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außer-dem den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 40,00 € für die erste angefangene Stunde Sitzungsdauer und für jede weitere angefangene halbe Stunde Sitzungsdauer 40,00 € Pauschalentschädigung für den Verdienstausschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 18:00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzlich Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzende bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Absatz 1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 700,00 € zuzüglich einer besonderen Entschädigung i. S. des Art. 20 a Abs. 1 GO, für die die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung analog Anwendung finden. Die monatliche Entschädigung ist dynamisch und nimmt an den jeweiligen Besoldungs-erhöhungen teil.
- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 € zuzüglich einer besonderen Entschädigung i. S. des Art. 20 a Abs. 1 GO, für die die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung analog Anwendung finden. Die monatliche Entschädigung ist dynamisch und nimmt an den jeweiligen Besoldungserhöhungen teil.

§ 5

Auszahlung der Entschädigung

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heßdorf, 08.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt

Verbandsvorsitzender

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungsteuer in der Stadt Erlangen (Zweitwohnungsteuersatzung)

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 22 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 98), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) und Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Erlangen erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Jahresaufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2 a Grundgesetz (GG) für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede Wohnung, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, als Nebenwohnung im Sinne des § 21 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung für den eigenen persönlichen Lebensbedarf in der Stadt Erlangen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungseigenschaft nicht entgegen.
- (2) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird (§ 20 BMG in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzungen sind
 1. Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern zu therapeutischen Zwecken oder für Erziehungszwecke zur Verfügung gestellt werden.
 2. Wohnungen in Alten-, Altenwohn- und Pflegeheimen, Frauenhäusern, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnliche Einrichtungen.
 3. Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrenntlebende Personen aus beruflichen Gründen in der Stadt Erlangen innehaben, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb der Stadt Erlangen befindet. Nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartner*innen sind den nicht dauernd getrenntlebenden Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet von Erlangen eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der*die Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pacht, Nutzungsentgelt, Erbbauzins, Leibrente.
- (2) Ist nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 von Hundert verminderte Bruttokaltmiete. Ist nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 von Hundert verminderte Bruttowarmmiete.
- (3) Für Wohnungen, die im Eigentum des*der Steuerpflichtigen stehen oder die dem*der Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zum Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe festzusetzen. Sie wird von der Stadt Erlangen in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume in gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 16 von Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungseigenschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungseigenschaft entfällt.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Stadt Erlangen setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 1. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die zu viel gezahlte Steuer erstattet.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer Inhaber*in einer Zweitwohnung im Sinne des § 2 ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 aufgibt, hat dies der Stadt Erlangen innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem

Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

- (2) Die Inhaber*innen einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Stadt Erlangen die für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Der*die Inhaber*in einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Stadt Erlangen aufgefordert wird.
- (2) Der*die Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung der Bemessungsgrundlage nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Stadt Erlangen abzugeben.
- (3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen.
- (4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge oder Mietbescheinigungen nachzuweisen.
- (5) Es sind die Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz auf diese verweisen.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die mitwirkungspflichtigen Dritten, insbesondere derjenige*diejenige, der*die dem*der Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm*ihn die Mitnutzung gestattet hat – beispielsweise Vermieter*in, Eigentümer*in des Grundstücks oder der Wohnung oder Verwalter*in nach Wohnungseigentumsgesetz in der jeweils geltenden Fassung – ergeben sich aus § 93 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.07.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 31.07.2026

STADT ERLANGEN

Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 27 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) i. d. F. d. Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 39 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) und durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 139) sowie auf Grund von Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I),

zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende Satzung:

§ 1 Schulträger, Schulname und Zweck

- (1) Die Stadt Erlangen unterhält und betreibt eine Fachschule für Technik (Technikerschule) als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und der Fachschulordnung (FSO).
- (2) Die Fachschule trägt neben der amtlichen Bezeichnung „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien“ den Schulnamen „Fachschule für Technik der Stadt Erlangen“.
- (3) Die Fachschule dient der vertieften beruflichen Fortbildung in den Bereichen der Technik und Wirtschaft.

§ 2 Fortbildungsangebote und Prüfungen

- (1) An der Fachschule werden folgende Fortbildungsangebote durchgeführt:
 1. Technikervollzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik, Informatiktechnik sowie Umweltschutztechnik und regenerative Energien
 2. Technikerteilzeitunterricht der Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik
 3. Vorbereitungs- und sonstige Qualifizierungskurse als gebührenpflichtige Ergänzung zum Regelunterricht im Sinne der Nrn. 1 und 2
- (2) Angemeldete Schüler*innen können an der Fachschule die staatliche Technikerprüfung sowie die Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung ablegen. Externen bietet die Fachschule die Möglichkeit, an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gegen die Entrichtung einer Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung teilzunehmen.
- (3) Angemeldete Schüler*innen der Fachrichtung Umweltschutztechnik und regenerative Energien können zusätzlich zu den in Abs. 2 aufgeführten Prüfungen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena teilnehmen. Hierfür wird eine Gebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 3 Aufnahme

Als Schüler*in der Fachschule aufgenommen werden Bewerber*innen gemäß § 4 und § 5 FSO. Die Zahl der zu vergebenden Plätze richtet sich nach den personellen und räumlichen Kapazitäten der Fachschule.

§ 4 Austritt

Ein Austritt ist auch während des laufenden Schuljahres jederzeit möglich. Er ist der Schulleitung schriftlich mitzuteilen und wird damit sofort wirksam. Der Schülerschein ist zurückzugeben. Auf Antrag kann eine Bescheinigung über die absolvierte Fortbildung ausgestellt werden.

§ 5 Haftung

- (1) In Schadensfällen haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere für Beschädigungen oder Abhandenkommen der von den Teilnehmenden in die Schule eingebrachten Gegenstände (z. B. Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher) ist ausgeschlossen.
- (2) Für Schäden, die der Stadt Erlangen entstehen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Angebote der Fachschule werden

Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erlangen für die städtische Fachschule für Techniker in der Stadt Erlangen Fachrichtungen Maschinenbautechnik, Elektrotechnik und Informatiktechnik vom 12.09.1978 i. d. F. vom 28.07.2022 / In Kraft getreten am 12.08.2022 (Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.1978 und Die amtlichen Seiten Nr. 16 vom 11.08.2022) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.07.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausfertigt.

Erlangen, den 03.08.2026

STADT ERLANGEN

Jörg Volleth

Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung für die Fachschule für Technik der Stadt Erlangen mit den Fachrichtungen Maschinenbau-, Elektro-, Informatik-, Umweltschutztechnik und regenerative Energien

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. der Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. d. F. der Bek. vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), zuletzt geändert durch die Art. 17 und 18 des Gesetzes vom 08. Mai 2026 (GVBl. S. 208), folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch des Regelunterrichts der Fachschule als angemeldete*r Schüler*in werden keine Gebühren erhoben. Für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Für angemeldete Schüler*innen der Fachschule ist die Teilnahme an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung gebührenfrei.
- (3) Für die Teilnahme angemeldeter Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena wird eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an Vorbereitungs- und sonstigen Qualifizierungskursen richtet sich nach dem Umfang des jeweiligen Kurses; sie beträgt für jede geplante Unterrichtseinheit (45 Minuten) 2,50 Euro.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme externer Teilnehmer*innen an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung beträgt 100,00 Euro.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme angemeldeter

Schüler*innen an der Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena beträgt 200,00 Euro.

§ 3 Gebührenschuldner*in

- (1) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 ist, wer an einem Vorbereitungs- oder an einem sonstigen Qualifizierungskurs der Fachschule teilnimmt.
- (2) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist, wer als Externe*r an der Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung teilnimmt.
- (3) Schuldner*in der Gebühr nach § 1 Abs. 3 ist, wer sich als angemeldete*r Schüler*in zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena anmeldet.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 S. 2 entsteht mit dem ersten Besuch einer Kurseinheit eines Vorbereitungs- bzw. eines sonstigen Qualifizierungskurses. Sie wird gleichzeitig damit fällig.
- (2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 entsteht mit der Bekanntgabe des Bescheides über die Zulassung zur Fachhochschulreife-Ergänzungsprüfung. Sie wird gleichzeitig damit fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 1 Abs. 3 entsteht mit der Zulassung zur Prüfung „Gebäudeenergieberatung für Wohngebäude im Bestand“ nach dena. Sie wird gleichzeitig damit fällig.

§ 5 Gebührenerstattung

Tritt ein*e Teilnehmer*in einer Prüfung vor Beginn dieser Prüfung wegen einer Erkrankung, welche ihr*ihm die Teilnahme an der Prüfung unmöglich macht, von der Prüfung zurück, so wird eine bereits bezahlte Gebühr zurückerstattet. Die Erkrankung ist durch ein amtsärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die städtische Fachschule für Techniker der Stadt Erlangen vom 09.08.2010 i. d. F. vom 31.03.2014 / In Kraft getreten am 01.09.2014 (Die amtlichen Seiten Nr. 17 vom 19.08.2010 und Nr. 8 vom 10.04.2014) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat Erlangen am 30.07.2026 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt.

Erlangen, den 03.08.2026
STADT ERLANGEN
Jörg Volleth
Oberbürgermeister

7. Die Wasserverbandsmitglieder werden gebeten, eventuellen Grundstücks Zu.- oder Verkäufe beim Wasserverbandsvorstand anzuzeigen, damit die Verbandsfläche immer auf dem aktuellsten Stand geführt und bei Bedarf korrigiert werden kann.
8. Verschiedenes, Wünsche, Anträge, sowie Sonstiges, Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Jürgen Niedermann
Vorstand

Jahreshauptversammlung 2026 des Wasserverband M + D – Kanal Erlangen – Hüttendorf

Am Donnerstag, 03.09.2026, im Landgasthof Schäfer „zur Krone“ um 20.00 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Jahresbericht 2025
4. Kassenbericht im Jahr 2025, anschließend Bericht der beiden Kassenprüfer.
5. Entlastung von Kassier und Vorstandschaft 2025
6. Haushaltvoranschlag 2026
7. Satzung
8. Aufzeichnung Wasserentnahme
9. Umstellung auf Wasseruhren am Hydranten
10. Einbau der Ersatzpumpe
11. Vorstandssitzung am 27. Juni 2025
12. Verbandsgebiet Änderung
13. Bau einer zusätzlichen Rohrleitung
14. Wahl der Vorstandschaft
15. Die Wasserverbandsmitglieder werden gebeten, eventuellen Grundstücks Zu.- oder Verkäufe beim Wasserverbandsvorstand anzuzeigen, damit die Verbandsfläche immer auf dem aktuellsten Stand geführt und bei Bedarf korrigiert werden kann.
16. Verschiedenes, Wünsche, Anträge, sowie Sonstiges,

Die Versammlung ist nicht öffentlich.

Jürgen Niedermann
Vorstand

Jahreshauptversammlung 2025 des Wasserverband M + D – Kanal Erlangen – Hüttendorf

Am Donnerstag, 03.09.2026, im Gasthof Zur Krone (Schäfer) um 19.00 Uhr

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Vorstand
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Jahresbericht 2024
4. Kassenbericht im Jahr 2024, anschließend Bericht der beiden Kassenprüfer.
5. Entlastung von Kassier und Vorstandschaft 2024
6. Haushaltvoranschlag 2025

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Ausländer- und Integrationsbeirats der Stadt Erlangen vom 06. bis 27. Juli 2026

1.

Die Zahl der Stimmberechtigten	25.997	
Die Zahl der unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen	1.575	
Die bereinigte Grundgesamtheit	24.422	
Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel	1.391	100,00 %
Die Zahl der ungültigen Stimmzettel	1	0,1 %
Die Zahl der gültigen Stimmzettel	1.390	99,9 %
Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	13.020	
Die prozentuale Wahlbeteiligung		5,7 %

2. Insgesamt waren 28 Beiratssitze zu vergeben.

3. Auf die einzelnen Wahlgruppen entfallen folgende (Stimmenanzahlen und) Sitze:

	(Gesamtzahl der gültigen Stimmen)	Anzahl der Sitze
Wahlgruppe Amerika/Australien	- Die Wahl ist entfallen -	3
Wahlgruppe Europa	4.907	11
Wahlgruppe Afrika	1.568	3
Wahlgruppe Asien	6.545	11

4. Gewählt sind innerhalb jeder Gruppe die Personen mit den höchsten Stimmenanzahlen in der Reihenfolge dieser Zahlen, soweit Sitze zu besetzen sind. Bei gleicher Stimmenanzahl wurde durch das Los entschieden (§ 17 Abs. 1 Wahlordnung).

In einer Gruppe können zwei Personen desselben Staates gewählt werden. Falls mehr als 1.200 Personen desselben Staates in Erlangen gemeldet sind, können max. drei Personen desselben Staates gewählt werden (§ 17 Abs. 2 Wahlordnung).

In Gruppen mit mehr als einem Sitz müssen mindestens 2 Staaten, beziehungsweise Herkunftsstaaten vertreten sein (§ 17 Abs. 3 Wahlordnung).

Demnach ergibt sich folgendes Wahlergebnis.

Wahlgruppe Europa:

Gewählte:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
-----	--------------------------------------	-----------------

1	107 Elizabeth Nicholson, Großbritannien	486
2	108 Lukas Nussbaumer, Italien	452
3	104 Novka Božović, Montenegro	402
4	101 Beatrix Pinar Arpaway, Türkei	384
5	105 Kasimir Kičin, Bosnien und Herzegowina	357
6	113 Heinz Werner Szabo, Rumänien	354
7	109 Dmytro Pivovarov, Ukraine	353
8	103 Mariia Boretska, Ukraine	343
9	114 Andrii Zaporozhets, Ukraine	336
10	112 Elena Svereva, Russland	301
11	110 Đorđe Popović, Serbien	280

Ersatzleute:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
12	111 Maryna Rebenko, Ukraine	319
13	102 Viktoriia Babych-Veprieva, Ukraine	281
14	106 Alfiia Lukmanova, Russland	259

Wahlgruppe Afrika:

Gewählte:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
1	201 Dr. Bilkiss Atchia-Emmerich, Mauritius	404
2	203 Mercy Akinyi Heuschneider, Kenia	310
3	202 Zeineb Azouzi, Tunesien	283

Ersatzleute:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
-----	--------------------------------------	-----------------

4	205 Nour Sayed, Ägypten	278
5	204 Wahbi Lahmadi, Tunesien	175
6	206 Ashraf Zayed, Ägypten	118

Wahlgruppe Asien:

Gewählte:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
1	320 Asha Ramesh, Indien	461
2	306 Gargi Arijit Bhattacharyya, Indien	371
3	302 Sriram Aiyer, Indien	367
4	318 Sanaz Moftakhari Lajevardi, Iran	351
5	316 Huseyn Kamalzade, Aserbaidshan	327
6	325 Liang Zhang, China	305
7	307 Elena Born, Kasachstan	275
8	312 Erfan Hajian, Iran	258
9	314 Lilit Harutyunyan, Armenien	248
10	315 Imtiaz Hussain, Pakistan	240
11	311 Summera Fatima, Pakistan	213

Ersatzleute:

Nr.	Vorname, Familienname, Herkunftsland	Gültige Stimmen
12	310 Greeshma Elpula, Indien	310
13	322 Jeyavelan Srinivasan, Indien	303
14	319 Gayatri Ramasubramanian, Indien	297
15	309 Palak Dubey, Indien	294
16	317 Amol Kamalakar Kamble, Indien	286

17	308 Srijeet Chatterjee, Indien	286
18	324 Weidong Xie, China	211
19	313 Ghazal Hamshou, Syrien	211
20	323 Siranush Taroyan, Armenien	208
21	321 Rasool Shahsevani, Iran	204
22	304 Safa Al Shekh Ameen, Syrien	144
23	303 Khalid Al Shekh Ameen, Syrien	137
24	305 Atta Ullah Anjum, Pakistan	135
25	301 Moustafa Abdo, Syrien	103

Wahlgruppe Amerika/Australien:

Eine Wahl entfällt, wenn für eine Gruppe in gültigen Wahlvorschlägen nicht mehr Bewerber*innen aufgeführt sind, als der Gruppe Sitze im Beirat zustehen (§ 15 Abs. 3 Wahlordnung). Gemäß § 21 Abs. 1 Wahlordnung werden die Bewerber*innen, für die nach § 15 Abs. 3 der Wahlordnung eine Wahl entfällt, vom Stadtrat in den Beirat berufen.

Für die Wahlgruppe Amerika/Australien waren 3 Sitze zu besetzen. Es stellten sich zwei Personen zur Wahl. Der Wahlausschuss stellte die Bewerber*innen fest, die vom Stadtrat in den Ausländer- und Integrationsbeirat zu berufen sind:

Vorname, Familienname, Herkunftsland
Liliana Christl, Venezuela
George William Mills, USA

Herausgeber

Stadt Erlangen
Bürgermeister- und Presseamt
Zentrale Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Redaktion

Dr. Christofer Zwanzig (verantwortlich)
Franziska Binder

Auflage

140 Stück

Erscheinungsweise: 14-tägig

Gedruckt erhältlich:
Rathaus (Infotresen),
Stadtbibliothek (Marktplatz 1),
Sparkasse Hauptfiliale
(Hugenottenplatz 5)

Außerdem kann das Amtsblatt als Newsletter
abonniert werden:
www.erlangen.de/newsletter

Aktuelle und vergangene Ausgaben finden Sie
zudem im Internet:
www.erlangen.de/das

Redaktionsschluss für Ausgabe 17/2026
Donnerstag, 27. August 2026, 11:00 Uhr

Diese Publikation ist auf 100 % Recyclingpapier
gedruckt.